

**Bundesministerium**  
**für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Bekanntmachung der**  
**Richtlinie über Zuwendungen**  
**für den Erwerb und die Installation**  
**von Inland AIS Geräten**  
**an Bord von Binnenschiffen**

**vom 20. Oktober 2009**

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Ziel der Richtlinie ist die Modernisierung der Binnenschifffahrt, die Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Binnenschiffsverkehrs und der Schutz der Umwelt durch die Gewährung von finanziellen Anreizen für die Implementierung des „Automatic Identification System“ (AIS) in der Binnenschifffahrt (automatisches Schiffsidentifizierungssystem). Durch die AIS-Unterstützung verbessert sich die Selbstwahrschau der Schiffsführer erheblich, da Informationen durch die automatische Identifizierung schneller und verdichteter verfügbar sind, so dass Begegnungen/Überholungen besser koordiniert werden können. Dadurch wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs weiter verbessert und die Kollisionsgefahr zum Schutz der Umwelt vermindert.

Durch die Förderung soll - in Kooperation mit den Niederlanden - ein Anreiz gegeben werden, möglichst frühzeitig als Beschleunigungsmaßnahme die auf deutschen und niederländischen Binnenwasserstraßen verkehrenden Binnenschiffe mit Inland AIS Geräten (Inland AIS Transpondern) auszurüsten.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden nach dieser Richtlinie der Erwerb und die Installation eines Inland AIS Gerätes an Bord eines Binnenschiffs. Nicht gefördert werden Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 Metern.

### **3 Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsberechtigt ist der Eigentümer (natürliche oder juristische Person in Privatrechtsform) des Binnenschiffs, an dessen Bord das Inland AIS Gerät eingebaut werden soll.

3.2 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder veröffentlicht worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Analog hierzu ist die Gewährung der Zuwendung für ausländische Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder veröffentlicht worden ist, bzw.

die eine eidesstattliche Versicherung nach den jeweils einschlägigen Rechtsnormen eines anderen EU-Landes abgegeben haben, oder zu deren Abgabe verpflichtet sind, gleichermaßen ausgeschlossen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Zeitpunkt des Vorhabensbeginns ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Beantragung der Zuwendung muss vor Abschluss eines Lieferungsvertrages für das Inland AIS Gerät und vor Abschluss des Vertrages über den Einbau des Inland AIS Gerätes an Bord des Binnenschiffs erfolgen.

4.2 Binnenschiffe mit einer Länge von 20 Metern oder mehr können Fördermittel erhalten unabhängig davon, ob sie gewerblich oder privat genutzt werden. Binnenschiffe mit einer Länge von weniger als 20 Metern müssen gewerblich genutzt werden, um bei der Erfüllung aller anderen Voraussetzungen Fördermittel erhalten zu können.

4.3 Das Binnenschiff muss in einem deutschen Binnenschiffsregister eingetragen sein.

4.4 Bei Eintragung des Binnenschiffs in einem dem deutschen Binnenschiffsregister vergleichbaren Register eines anderen Landes der Europäischen Union, ausgenommen die Niederlande, muss das Binnenschiff auf den deutschen Bundeswasserstraßen regelmäßig verkehren. Ein regelmäßiges Verkehren beinhaltet ein mindestens dreimaliges Befahren der deutschen Bundeswasserstraßen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Antragstellung und ist glaubhaft z.B. durch Vorlage von Auszügen aus dem Bordbuch zu belegen.

Außerdem ist für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Antragstellung ein zukünftiges regelmäßiges Befahren durch den Antragsteller glaubhaft zu belegen. Bei Schiffen, die vor Antragstellung noch keine drei Jahre in Fahrt waren, genügt es, glaubhaft zu belegen, dass das Schiff zukünftig regelmäßig auf deutschen Binnenwasserstraßen fahren wird.

4.5 Das AIS Gerät muss von einer für die Zulassung von Inland AIS Geräten zuständigen Behörde typgeprüft zugelassen sein. Der Einbau des zugelassenen AIS Gerätes darf nur durch anerkannte Fachfirmen erfolgen.

Die nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung zugelassenen Inland AIS Geräte und die nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung für den Einbau oder Austausch von Inland AIS Geräten



anerkannten Fachfirmen sind dem jeweiligen Verzeichnis der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt - [www.ccr-zkr.org](http://www.ccr-zkr.org) – zu entnehmen.

4.6 Die Zuwendung ist eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf „De-minimis“-Beihilfen.<sup>\*)</sup> Die Zuwendung darf in keinem Fall die in dieser Verordnung genannten Schwellenwerte überschreiten.

4.7 Eine Förderung des AIS-Gerätes ist ausgeschlossen, sofern eine Zuwendung nach einem anderen Zuwendungsprogramm beantragt oder bewilligt wurde.

## 5 Art und Umfang der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Der Antragsteller trägt einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 500 €.

5.2 Als Bemessungsgrundlage werden die Investitionsausgaben für den Erwerb und den Einbau eines zugelassenen Inland AIS Gerätes durch eine anerkannte Fachfirma an Bord eines Binnenschiffs zugrunde gelegt. Als förderfähige Investitionsausgaben wurde ein Durchschnittswert von 2.600 € ermittelt.

## 6 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung je Binnenschiff ermittelt sich aus den förderfähigen Investitionsausgaben abzüglich des Eigenanteils und ist auf maximal 2.100 € beschränkt.

## 7 Zweckbindungsfrist

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckgebundene Verwendung sicherzustellen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das finanziell geförderte Inland AIS Gerät mindestens drei Jahre nach dem Einbau an Bord des Binnenschiffs zu belassen. Ein innerhalb dieser Zweckbindungsfrist und damit vorzeitig erfolgter Ausbau oder eine vorzeitige Veräußerung des geförderten Inland AIS Gerätes oder des Binnenschiffs, eine vorzeitige Abwrackung des Binnenschiffs oder eine vorzeitige Veräußerung oder Auflösung des Zuwendungsempfängers (des Unternehmens) kann zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheides und zur Rückzahlung der gewährten Finanzhilfe führen. Bei einer Veränderung ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren.

## 8 Betriebspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- das Inland AIS Gerät auf Fahrten sowie beim Anlegen an Liege- oder Ladestellen oder in Häfen betriebsbereit eingeschaltet zu haben,
- die programmierten Daten laufend zu überprüfen,
- auf Aufforderung durch eine Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung möglicherweise fehlerhafte Daten über sein Schiff zu korrigieren.

<sup>\*)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5

## 9 Verfahren

9.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars und Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West (WSD West), Cheruskerring 11, 48147 Münster einzureichen. Antragsformulare sind bei der WSD West erhältlich. Die Richtlinie und die Antragsformulare sind auch im Internet unter [www.elwis.de](http://www.elwis.de) veröffentlicht.

9.2 Anträge können bis zum 01. November 2010 gestellt werden. Der Liefer- und Einbauauftrag für das Inland AIS Gerät ist spätestens zum 31. Dezember 2010 zu erteilen.

9.3 Das Antragsformular muss vor Abschluss eines Lieferungsvertrages für das Inland AIS Gerät und vor Abschluss des Vertrages über den Einbau des Inland AIS Gerätes an Bord des Binnenschiffs bei der WSD West eingehen. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung über den Antragseingang bei der WSD West. Mit dieser Eingangsbestätigung gilt der Beginn des Vorhabens als zugelassen, ohne dass über die Bewilligung der Zuwendung entschieden ist.

9.4 Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

### 9.4.1 Nachweis des Eigentums am Binnenschiff

- für das in einem deutschen Binnenschiffsregister eingetragene Binnenschiff ein aktueller, vollständiger Auszug aus dem Binnenschiffsregister;
- für das ausländische Binnenschiff ein aktueller, vollständiger Registerauszug oder ein in dem Heimatland vergleichbarer üblicher aktueller Nachweis über das Eigentum an dem Binnenschiff.

### 9.4.2 Für das ausländische Binnenschiff

- den Nachweis des regelmäßigen Verkehrs auf deutschen Bundeswasserstraßen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z.B. Bordbuch, Fahrtenbuch)
- Erklärung des Antragstellers, dass kein Antrag auf Zuwendung nach dem niederländischen Förderprogramm „Tijdelijke subsidieregeling Inland AIS-apparaten binnenvaart“ gestellt oder bewilligt wurde und gestellt werden wird.

9.4.3 Ablichtung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung (Schiffsattest/Gemeinschaftszeugnis) bzw. eines amtlichen Nachweises über die verkehrstechnische Zulassung des Binnenschiffs.

9.4.4 Nachweis über gewerbliche Nutzung des Binnenschiffs, sofern dieses kürzer als 20 Meter ist.

9.4.5 Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene und beantragte „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der EU-Freistellungsverordnung für „De-minimis“-Beihilfen nebst vorhandener „De-minimis“-Bescheinigungen.

9.4.6 Erklärung des Antragstellers, dass keine Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und keine Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der ZPO bzw. § 284 der AO oder nach den jeweils einschlägigen Rechtsnormen eines anderen EU-Landes vorliegt

9.4.7 Erklärung des Antragstellers über das zukünftige regelmäßige Befahren der deutschen Binnenwasserstraßen und dass keine Inanspruchnahme einer anderen Förderung vorliegt

9.5 Die WSD West bewilligt eine Zuwendung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.



9.6 Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Antragsingangs. Soweit der Antragsteller die Gelegenheit zur Ergänzung seines Antrages erhalten hat, gilt der Zeitpunkt als Datum des Antragsingangs, zu dem der Antrag vollständig ist.

9.7 Der Bewilligungsbehörde ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens am 1. August 2011 der Verwendungsnachweis vorzulegen und Folgendes nachzuweisen:

9.7.1 Der Kauf eines zugelassenen Inland AIS Gerätes durch Vorlage der Rechnung und der Ablichtung der Typzulassungsurkunde für das Inland AIS Gerät.

9.7.2 Der Einbau des gekauften Inland AIS Gerätes durch eine anerkannte Fachfirma durch Vorlage der Rechnung bzw. Einbaubestätigung für das Binnenschiff.

9.8 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und des Nachweises des Einbaus des Inland AIS Gerätes an Bord des Binnenschiffs nach den Nr. 9.7.1 und Nr. 9.7.2.

9.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9.10 Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Ebenfalls zu Kontrollen berechtigt ist die Europäische Kommission oder von ihr beauftragte Stellen sowie der Europäische Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Außerdem hält der Empfänger der Zuwendung sämtliche im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Originalunterlagen, insbesondere betreffend Rechnungslegung und Steuern, oder - in ordnungsgemäß zu begründenden Ausnahmefällen - beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Tag der Zahlung des Restbetrags zur Verfügung, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## **10 Subventionserheblichkeit**

10.1 Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen.

10.2 Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes ist der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger verpflichtet, der WSD West unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

## **11 Inkrafttreten**

11.1 Diese Richtlinie tritt am 1. November 2009 in Kraft.

11.2 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2011 außer Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 2009

## **Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Im Auftrag  
Bernd Törkel

